

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Bruchsal**

Der Gemeinderat der Stadt Bruchsal hat am 26. Juli 2016 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
  - (a) bis zu 3 Stunden 30,00 €
  - (b) bis zu 6 Stunden 50,00 €
  - (c) mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 60,00 €

### **§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Wird an einem Tag eine einheitliche ehrenamtliche Tätigkeit lediglich unterbrochen, werden die Tätigkeitszeiten zusammengerechnet; Abs. 1 Satz 1 ist nur einmal anzuwenden.
- (3) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (4) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist die Dauer der Anwesenheit der daran Teilnehmenden maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (5) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### § 3

#### Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Gemeinderats

- (1) Mitglieder des Gemeinderats erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse, des Ältestenrats, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und den Fraktionssitzungen sowie für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
1. in Monatsbeträgen i.H.v. 150,00 €  
Es ist davon auszugehen, dass monatlich mindestens 10 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit anfallen.
  2. als Sitzungsgeld i.H.v. 40,00 €
  3. in weiteren Monatsbeträgen für die Vorsitzenden der Fraktionen i.H.v. 150,00 €  
Es ist davon auszugehen, dass monatlich mindestens 20 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit anfallen.
  4. in weiteren Monatsbeträgen für die ersten stellvertretenden Vorsitzenden der Fraktionen i.H.v. 50,00 €  
Es ist davon auszugehen, dass monatlich mindestens 10 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit anfallen.
- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertretungen des/der Oberbürgermeisters/-in erhalten für ihre Vertretungstätigkeit eine zusätzliche Aufwandsentschädigung:
1. die erste ehrenamtliche Stellvertretung in Monatsbeträgen i.H.v. 150,00 €  
Es ist davon auszugehen, dass monatlich mindestens 5 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit anfallen.
  2. die zweite ehrenamtliche Stellvertretung in Monatsbeträgen i.H.v. 100,00 €  
Es ist davon auszugehen, dass monatlich mindestens 5 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit anfallen.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Ziffer 1, 3, 4 und Abs. 2 wird monatlich rückwirkend gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die anspruchsberechtigte Person ihr Amt ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in den der Beginn der Nichtausübung fällt.
- (4) Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 Ziffer 2 wird monatlich rückwirkend für die jeweils entschädigungspflichtigen Sitzungen gezahlt.

## **§ 4**

### **Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Ortschaftsräte und der Ortsvorsteher/-innen**

- (1) Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrats und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
  1. in Monatsbeträgen i.H.v. 30,00 €  
Es ist davon auszugehen, dass monatlich mindestens 5 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit anfallen.
  2. als Sitzungsgeld i.H.v. 25,00 €
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Ziffer 1 wird monatlich rückwirkend gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die anspruchsberechtigte Person ihr Amt ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in den der Beginn der Nichtausübung fällt.
- (3) Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 Ziffer 2 wird monatlich rückwirkend für die jeweils entschädigungspflichtigen Sitzungen gezahlt.
- (4) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher/-innen erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Sie wird monatlich im Voraus gezahlt und beträgt bei einer Ortschaft mit einer Einwohnerzahl von
  - bis zu 3.000 Einwohnern/-innen 40 % des Mindestbetrages
  - mehr als 3.000 Einwohnern/-innen 40 % des Mittelbetragesder Aufwandsentschädigung, die ein/e ehrenamtliche/r Bürgermeister/-in einer solchen Gemeinde erhalten würde, die unter die größte Gemeindegruppe nach der Anlage zum Aufwandsentschädigungsgesetz fällt. Die Entschädigungen nach § 4 Abs. 1 sind in diesen Beträgen enthalten.
- (5) Die stellvertretenden Ortsvorsteher/-innen erhalten für jede Vertretungstätigkeit eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € pro Tag. Sie wird vierteljährlich rückwirkend gezahlt.

## **§ 5**

### **Reisekosten**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1 bis 4 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes. Die Fahrtkostenerstattung erfolgt entsprechend der für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 maßgebenden Stufe.

## **§ 6**

### **Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen**

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und Ortschaftsrats einschließlich des/der ehrenamtlichen Ortsvorstehers/in und der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien sowie die ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des/der Oberbürgermeister/in, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Oberbürgermeister/in glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten Erstattung der Aufwendungen nach Vorlage des Einzelnachweises. Sie haben den/die Oberbürgermeister/in über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Bei ehrenamtlich Tätigen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer/innen) sowie anderen ehrenamtlich Tätigen für die Stadt gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

## **§ 7**

### **Allgemeine Bestimmungen zur Zahlung der Aufwandsentschädigung**

- (1) Alle Entschädigungen sind Bruttozahlungen im Sinne des Steuer-, Sozialversicherungs- und sonstigen öffentlichen Abgaberechts.
- (2) In allen Entschädigungssätzen sind die Entschädigungen für vorbereitende und abschließende Tätigkeiten (z.B. Fraktionssitzungen) enthalten.
- (3) Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte erhalten die Sitzungsgelder für jede Sitzung eines städtischen Gremiums nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1, dem sie nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung angehören und an der sie tatsächlich zumindest bei einem Tagesordnungspunkt anwesend sind. Die Regelung der Entschädigung für die Wahrnehmung von Tätigkeiten für eine städtische Tochtergesellschaft obliegt der Gesellschaft.
- (4) Für mehrere Sitzungen am gleichen Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt, wenn der Zeitabstand zwischen den Sitzungen nicht mehr als eine Stunde beträgt.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01. April 2014 außer Kraft.

Ausgefertigt

Bruchsal, 26. Juli 2016

Cornelia Petzold-Schick  
Oberbürgermeisterin

## **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Diese Rechtswirkung tritt nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.
2. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Bruchsal innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.